

# wts newsletter

WTS Klient.  
Die Brücke.

## # 3.2013



## highlights

**Unterjährige Steuergesetzänderungen 2013** – Am 18 April 2013 erschien im Ungarischen Amtsblatt das Gesetz XXXVII aus 2013 über die einzelnen Vorschriften zur internationalen Zusammenarbeit der Zentralverwaltungen bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Ungeachtet seines Namens enthält es aber auch weitere, im Lauf des Jahres 2013 einzuführende Gesetzesänderungen in sonstigen Steuerarten. Abgesehen von einigen Ausnahmen treten die meisten Änderungen am dritten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Unterjährige Steuergesetzänderungen 2013

*Am 18 April 2013 erschien im Ungarischen Amtsblatt das Gesetz XXXVII aus 2013 über die einzelnen Vorschriften zur internationalen Zusammenarbeit der Zentralverwaltungen bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Ungeachtet seines Namens enthält es aber auch weitere, im Lauf des Jahres 2013 einzuführende Gesetzesänderungen in sonstigen Steuerarten. Abgesehen von einigen Ausnahmen treten die meisten Änderungen am dritten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.*

### Persönliche Einkommensteuer – über den Arbeitslohn hinaus gewährte Zuwendungen

#### *persönliche Einkommensteuer*

Als über den Arbeitslohn hinaus gewährte Zuwendung zählt im Sinn des Gesetzes über die freiwilligen wechselseitigen Versicherungskassen jener Teil der vom Arbeitgeber als Kassenmitglied **für gezielte Leistungen einbezahlten Beträge**, der jährlich nicht höher ist als das Produkt der Multiplikation der Beschäftigtenzahl des Kassenmitglieds mit dem Mindestlohn. Der über dieses Limit hinausgehende Teil des einbezahlten Betrags zählt zu den bestimmten geldwerten Vorteilen. Der auf eine Person entfallende Teil der über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendung muss bei der Berechnung des Jahresrahmens von 500.000 Forint nicht berücksichtigt werden. Diese günstige Regelung darf der Arbeitgeber aufgrund seiner eigenen Entscheidung auch schon vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung anwenden. In diesem Fall müssen die Abgaben zu den für gezielte Leistungen einbezahlten Beträge als Verbindlichkeit für den Monat Mai berechnet, erklärt und bezahlt werden.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Tätigkeiten wird ein aus EU-Geldern finanziertes Stipendium im Rahmen des Programms „Der Weg zur Berufswahl“, das die Einbindung in die Fachschul- und Fachmittelschulausbildung bezweckt und die soziale Aufschließung fördert, steuerfrei sein.

### Körperschaftsteuer – Verschärfung der Regelungen für die Sportförderung

#### *Körperschaftsteuer*

Der eine Förderung leistende Steuerzahler ist verpflichtet, eine **ergänzende Unterstützung der Sportförderung** (mindestens 75% des aus der Summe auf der Förderungsbestätigung zum Satz von 10 beziehungsweise 19% berechneten Betrags) über die Fachgewerkschaft des geförderten Sportzweigs wieder der Sportförderung zuzuführen. Die geänderten Regeln sind erstmals im Zusammenhang mit der Unterstützung der in der Förderperiode 2013–2014 eingereichten neuen Sportentwicklungsprogramme anzuwenden. Die ergänzende Unterstützung der Sportförderung zählt aus körperschaftsteuerlicher Sicht zu den nicht abzugsfähigen Kosten und Aufwendungen. Die Überweisung einer Sportförderung oder einer ergänzenden Unterstützung der Sportförderung muss innerhalb von 8 Tagen dem Finanzamt gemeldet werden. Wenn dies verabsäumt wird, kann kein Bestätigungsantrag mehr vorgebracht werden.

### Umsatzsteuer – Verkauf von Personenkraftwagen

#### *Umsatzsteuer*

Die Modifizierung eliminiert die Möglichkeit etwaiger Steueranhäufungen, falls Pkws in einer Vertriebskette veräußert werden, die unter das Vorsteuerabzugsverbot auf Einkäufe fällt. Um eine Steueranhäufung zu vermeiden, wurde das Umsatzsteuergesetz geändert, sodass nun ein steuerfreier Verkauf nicht nur dann angewendet werden kann, wenn der Kauf des Pkws mit nicht abzugsfähiger Vorsteuer verbunden war, sondern auch dann, wenn zwar keine Vorsteuer anfiel, aber der Steuerzahler sie nicht abgezogen hätte, falls doch Vorsteuer angefallen wäre.

Die Definition des Baugrunds wurde erneuert, und das Umsatzsteuergesetz nennt im Zusammenhang mit dem Verkauf von bebauten Grundstücken das Verfahren zur Kenntnisnahme der Ingebrauchnahme.

### Steuerveranlagung und Eintreibung von Steuern

#### *Steuerveranlagung und Eintreibung von Steuern*

Die Gesetzesänderung bringt die in Abschnitt V des Gesetzes XCII/2003 über die Besteuerungsverfahren verankerten Regelungen über die Veranlagung und Eintreibung von Steuern im Rahmen der EU-Kooperation bezüglich der Steuern und sonstigen Abgaben in ein eigenes Gesetz. In dem neuen

Gesetz finden sich außerdem die Regeln des Verhaltenskodex in Verbindung mit dem zwischen den EU-Staaten abgeschlossenen multilateralen Abkommen über die Vermeidung der doppelten Besteuerung nahe stehender Unternehmen (sog. Schiedsgerichtsabkommen) sowie auch die Bestimmungen zur effektiven Anwendung der bilateralen Abkommen über die Vermeidung der doppelten Besteuerung.

### Firmenwagensteuer – langfristige Miete

**Firmenwagensteuer** Nach den derzeit gültigen Regelungen der Firmenwagensteuer kann die gezahlte Kraftfahrzeugsteuer – zur Abwehr der doppelten Besteuerung – von der Firmenwagensteuer abgezogen werden. Eine Steueranrechnung ist jedoch nicht möglich, wenn die Firmenwagensteuer und die Kfz-Steuer unterschiedliche Steuerpflichtige betreffen. Dieses Problem löst die Modifizierung für langfristige Mieten, indem sie den Mieter des Pkws auch zur Zahlung der Firmenwagensteuer verpflichtet. (Unter langfristiger Miete ist die Vermietung oder das operative Leasing für den Zeitraum von mehr als einem Jahr zu verstehen.) Diese Gesetzänderung wird am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

### Gebühren

**Gebühren** Zwecks bevorzugter Behandlung von Bausparverträgen befreit die Gesetzänderung die aufgrund von Bausparverträgen erworbenen Vermögen sowohl von der Erbschafts- als auch von der Schenkungssteuer.

Wenn eine Person innerhalb eines Jahres Wohneigentum tauscht oder kauft und verkauft, kann außerdem im Zuge der Anwendung der Gebührenbefreiung gegenüber jedem einzelnen Wohnungstausch oder –kauf ein einziger, direkt vor oder nach dem Erwerb liegender Verkauf aus dem gleichen Rechtsgrund berücksichtigt werden.

### KATA, KIVA

**KATA, KIVA** Die Steuerpflichtigkeit beginnt bei der Kleinunternehmersteuer am ersten Tag des auf die Meldung der Wahl dieser Steuerart folgenden Monats. (Früher konnte man sich nur am Ende des Steuerjahres bezüglich des nächsten Steuerjahres anmelden.)

Die Pauschalsteuer für kleine Steuerzahler kann nach der Modifizierung auch von Unternehmen angewendet werden, die eine Versicherungsmakler- oder Brokertätigkeit ausüben. (Früher durften sich die eine solche Tätigkeit ausübenden Unternehmen nicht für die Pauschalsteuer der kleinen Steuerzahler entscheiden.)

### Spielsteuer - Glücksspiele

**Spielsteuer** Damit große Investitionen, die über ein beträchtliches Potenzial zur Arbeitsplatzschaffung verfügen, realisiert werden können, wird es für die einen Jahresbetrag von 10 Milliarden HUF überschreitenden reinen Spieleinnahmen von legal betriebenen Spielkasinos einen Spielsteuersatz von 10% geben.

Eine Vertriebs-, Organisations- und Vermittlungstätigkeit zur Teilnahme an im Inland, Ausland oder im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit organisierten Glücksspielen darf nicht ausgeübt werden, wenn die Steuerbehörde die Genehmigung zur Organisation von Glücksspielen nicht erteilt hat.



Neben den obigen Änderungen wurden auch bei den Monopolsteuern, den Sozialbeitragsgebühren, der Finanztransaktionsgebühr, der Kleinunternehmersteuer, der Pauschalsteuer der kleinen Steuerzahler und bei der Einkommenssteuer der Energieversorger Modifikationen vorgenommen.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.  
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.  
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

**WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Direktor, Steuerberatung**

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn

Telefon: +36 1 887 3736 • Fax: +36 1 887 3799

tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts